

Biomasseheizkraftwerk Odenwald GmbH

- bko-BETRIEBSORDNUNG -

für den Bereich Altholzanzlieferung, Aufbereitung und Abholungen (Stand: 07/2013)

Präambel

Diese Betriebsordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Abholungen von Fremdfirmen auf dem Kraftwerks- bzw. Betriebsgelände des bko und soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten. Alle Firmen sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor dem Befahren des Betriebsgeländes entsprechend einzuweisen.

Inhalt

- §1 Geltungsbereich
- §2 Zutrittsregelung
- §3 Zulässige Abfallarten
- §4 Unzulässige Abfallarten
- §5 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen, Betriebsmitteln und sonstigen Waren
- §6 Rückweisungsrecht, Rücknahmepflichten
- §7 Sicherheitsbestimmungen
- §8 Fundsachen
- §9 Öffnungszeiten
- §10 Deponiegelände
- §11 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Betriebsordnung ist die Regelung der Anlieferung von Altholz, Brennstoffen, Sperrmüll und Betriebsmitteln sowie die Abfuhr von Abfällen. Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände des BMHKW Odenwald GmbH. Für den Bereich des Deponiegeländes gilt die Betriebsordnung der AWN.
- (2) Die Betriebsordnung ist von allen Benutzern einzuhalten.
- (3) Die Mitarbeiter des bko sowie deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§2 Zutrittsregelung

- (1) Der Zutritt zu den Wiege-, Kontroll-, Annahme- und Abgabebereichen ist nur den Lieferanten und den von Ihnen beauftragten Personen gestattet. Der Zutritt zum Kraftwerk und zur Altholzaufbereitung ist nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung gestattet.

§3 Zulässige Abfallarten

- (1) In der Altholzaufbereitung dürfen nur Abfallarten als Brennstoff angeliefert werden, die die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und die Annahmekriterien erfüllen und für die ein gültiger Entsorgungsauftrag vorliegt. Dies sind insbesondere Abfälle der Altholzverordnung, Sperrmüll und Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung. Eine Liste der genehmigten Abfallarten und die Annahmekriterien kann bei Bedarf angefordert werden (BHB Kapitel 4.4).

§4 Unzulässige Abfälle

- (1) Von der Annahme ausgeschlossen sind alle sonstigen Stoffe soweit sie nicht in §3 bzw. den Genehmigungsunterlagen als zulässige Abfallstoffe aufgeführt sind. Insbesondere sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - a. PCB-haltige Hölzer
 - b. Kyanisierte Hölzer
 - c. Altholz mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0001 Gewichtsprozenten gemäß §3 der BiomasseV vom 21. Juni 2001
 - d. Altholz mit sonstiger Beschaffenheit, wenn dessen energetische Nutzung als Abfall zur Verwertung auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ausgeschlossen ist.
 - e. Chargen aus Bahnschwellen oder Rebpfählen. Die Fehlwurfquote darf maximal bis zu 2% zusammen für Bahnschwellen und Rebpfähle betragen.

§5 Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Anlieferer von Abfällen und Betriebsmitteln und Fahrzeuge zur Entsorgung haben sich vor Einfahrt in das Deponiegelände an der Waage bzw. beim dortigen Betriebspersonal anzumelden.
- (2) Alle Transportfahrzeuge werden jeweils bei Zu- und Abfahrt in den Deponiebereich verwogen.
- (3) Innerhalb des Betriebsgeländes des bko haben Fahrzeuge der Altholzaufbereitung (Radlader, Bagger, Stapler, etc.) Vorfahrt. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Als Höchstgeschwindigkeit gilt **Schrittgeschwindigkeit**. Auf Fußgänger ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

- (4) Der Aufenthalt auf dem Gelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht als Park- oder Warteplatz benutzt werden.
- (5) Die Anlieferung von Abfällen und Betriebsmitteln sowie die Entsorgung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Mängeln werden grundsätzlich zurückgewiesen.
- (6) Die Einweisung der Fahrzeuge, die Zuweisung der Entladestelle und die Kontrolle der Lieferung erfolgt durch das Betriebspersonal des bko. Die **ausgefüllten Anlieferzscheine** und gegebenenfalls die **ausgefüllten und signierten Begleitscheine** werden dem Betriebspersonal vor dem Kippen übergeben.
- (7) Die Entladung oder Beladung der Fahrzeuge hat zügig zu erfolgen. Nach Abschluss der Be- oder Entladung sind die genutzten Bereiche sofort zu verlassen.
- (8) Das Auslesen und Sammeln von angeliefertem Abfall durch die Lieferanten ist verboten.
- (9) Lieferanten von Betriebsmitteln (Diesel, Heizöl, Kalkhydrat, etc.) sowie sonstiger Waren haben sich in der Leitwarte anzumelden und werden entsprechend weitergeleitet.

§6 Rückweisungsrecht, Rücknahmepflichten

- (1) Von der Abnahme zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle oder unzulässig angelieferte Abfälle hat der Lieferant bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Beförderer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Abfallerzeuger bzw. der Beförderer zu tragen.
- (2) Mehrkosten durch Störstoffe werden dem Anlieferer bzw. dem Auftraggeber verursachergerecht verrechnet.
- (3) Über die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit der Abfalldeklaration des Abfallerzeugers und über die Zulässigkeit der Abfälle entscheidet das Betriebspersonal.

§7 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Rauchen und/oder das Benutzen von offenem Feuer ist im gesamten Bereich verboten.
- (2) Für Reparaturen in der Anlage gelten die Bestimmungen aus dem Freigabeverfahren.
- (3) Rauchentwicklung oder auftretendes Feuer ist dem Betriebspersonal sofort zu melden.
- (4) Bei auftretenden Gefahren sind die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen bzw. zu räumen. Der ausgeschilderte Sammelplatz befindet sich im Einfahrtbereich des bko.
- (5) Alle Fahrzeugführer haben sich zu vergewissern, dass ein Rückwärtsfahren gefahrlos geschehen kann.
- (6) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern. Das Auffahren auf das Altholz ist verboten.

- (7) Die Lieferanten haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. **Hierzu zählt insbesondere das Tragen der notwendigen Schutzkleidung (Warnweste) und Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe und Helm).**
- (8) Es wird explizit auf die Gefahr von unkontrolliert bewegten Teilen (z. B. herabfallende Teile der Ladung beim Öffnen der Ladeklappen) und den Verkehr auf dem Betriebsgelände hingewiesen.

§8 Fundsachen

- (1) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Fundsachen sind beim Betriebspersonal abzugeben.

§9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Altholzannahme richten sich nach den Öffnungszeiten der Kreismülldeponie für gewerbliche Anlieferer. Diese sind wie folgt:

Montag – Freitag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 16:30 Uhr
-------------------------	--

- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände und das Gelände der Kreismülldeponie **spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.**
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§10 Deponiegelände

- (1) Auf dem gesamten Deponiegelände gilt die Betriebsordnung der AWN (Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald Kreis).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2013 in Kraft.

Buchen, den 22.10.2013

.....
Jörg Specht
Betriebsstättenleiter

.....
Alexander Kraus
Stellvtr. Betriebsstättenleiter